

Ausstellerreglement 2019

1. Veranstalter

Veranstalter der Gartenschau Gutenberg ist das Haus Gutenberg, Balzers, nachstehend Veranstalter genannt.

2. Zulassungsbedingungen

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft der Veranstalter nach freiem Ermessen.

3. Bestätigung/Rechnung

Auf Basis der erfolgten Anmeldung stellt der Veranstalter eine Anmeldebestätigung aus. Die Rechnung wird dem Aussteller im voraus zugestellt. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen.

4. Standbereitstellung

- a. Der Veranstalter ist bemüht, Standortwünsche der Aussteller zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Grösse besteht jedoch nicht.
- b. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsflächen eines Ausstellers zu kürzen, dessen Platzierung zu ändern oder eine alternierende Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.
- c. Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung, begründen keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter.

5. Veranstaltungszeiten / Aufbau / Abbau

- a. Die Veranstaltung dauert drei Tage. Der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände ist ausserhalb der regulären Öffnungszeiten nur in Absprache mit dem Veranstalter gestattet.
- b. Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller die festgelegten Tage vor Beginn bzw. die Stunden nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten ausserhalb dieses Zeitraumes sind nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter zulässig.
- c. Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die ausserhalb der Verfügungsmacht des Veranstalters liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen.

6. Standnutzung

- a. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand über die gesamte Veranstaltungsdauer und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig personell ausreichend zu besetzen.
- b. Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Das gilt auch, wenn der bereitgestellte Stand am Tag vor dem Veranstaltungsbeginn bis 18 Uhr nicht bezogen worden ist. Der vertragliche Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete.

7. Archäologischer Perimeter und Denkmalschutz

Der gesamte Burghügel Gutenberg ist eine archäologische Stätte von nationaler Bedeutung und als solche auch archäologischer Perimeter. Es dürfen keine Bodeneingriffe und sonstige Veränderungen des Terrains vorgenommen werden. Die Burg Gutenberg steht unter Denkmalschutz. Weder im Vorhof, im Burginnenhof noch an den Gebäuden dürfen irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden. Es sind keine Befestigungen an Holzkonstruktionen oder an Mauerwerken erlaubt.

8. Werbung

- a. Dem Aussteller stehen ausschliesslich die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke zur Verfügung. Fremdwerbung ist nicht erlaubt.
- b. Der Veranstalter kann Vorschriften zur Gestaltung der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.
- c. Die Durchführung von Werbemassnahmen ausserhalb des Standes ist weder auf noch vor dem Veranstaltungsgelände zulässig.

9. Rücktritt

- a. Der Aussteller hat das Recht, nach erfolgter Zulassung durch den Veranstalter binnen acht Tagen kostenfrei vom Vertrag zurück zu treten. Wird nach Ablauf dieser Frist ausnahmsweise durch den Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 50% der Nettostandmiete zu entrichten.
- b. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, behält sich der Veranstalter vor, die volle Nettostandmiete in Rechnung zu stellen. Für den Fall, dass keine Weitervermietung der Standfläche erfolgt, werden zusätzlich alle Nebenleistungen berechnet.

10. Haftungsausschluss

- a. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Aufbau- und Abbauzeiten. Eine Nachtsicherung wird vom Veranstalter organisiert.
- b. Der Aussteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, die ihn und seine Beauftragten betreffen, insbesondere gesundheitspolizeilicher, feuerpolizeilicher und gewerberechtlicher Art. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden Unfallverhütungsvorschriften; entsprechenden Anweisungen des Veranstalters hat er Folge zu leisten.
- c. Der Veranstalter haftet im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht und schliesst somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschliesslich der Gebäude entstehen, aus. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude ausserhalb des Ausstellungsgeländes.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt liechtensteinisches Recht. Gerichtsstand ist Vaduz.

Balzers, im September 2018